



## Amtlicher Teil

### Nachruf

Am 23. Februar 2022 verstarb im Alter von 90 Jahren

**Herr Gerhard Molls**  
Selfkant-Wehr

Der Verstorbene gehörte in der Zeit vom 15. Mai 1975 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand als Beschäftigter dem „Rodebachverband“ der Gemeinde Selfkant an.

Herr Molls widmete sich während seiner langjährigen Tätigkeit den vielfältigen Aufgaben eines Gemeindearbeiters mit großem Verantwortungsbewusstsein. Er erfreute sich allseits hoher Wertschätzung und großer Beliebtheit.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Norbert Reyans  
Bürgermeister

Frank Bienwald  
Personalratsvorsitzender

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Krieg in der Ukraine, die Bilder von zerstörten und brennenden Häusern und Städten, Berichte von den katastrophalen Zuständen, die wir in diesen Tagen sehen, sind bedrückend, schockierend und lähmend.

Das Schicksal der Menschen, die auf der Flucht sind oder in der Ukraine verbleiben und ihr Vaterland gegen den Aggressor Putin verteidigen, hat eine große Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst und auch im Selfkant sind zahlreiche Hilfsaktionen durch private Initiativen angelaufen.

Die Gemeindeverwaltung hat in den vergangenen Wochen schon zahlreiche Angebote von Mitbürgerinnen und Mitbürger erhalten, die bereit sind, eine Wohnung oder ein Zimmer für Geflüchtete aus der Ukraine zur Verfügung zu stellen. Mittlerweile sind die ersten Flüchtlinge in der Gemeinde Selfkant angekommen. Diesen Flüchtlingen konnte, dank der großzügigen Hilfsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, eine private Unterkunft vermittelt werden.

Wir führen weiterhin eine Liste, in der wir die entsprechenden Unterkunftsangebote verwalten. Gerne werden weitere Angebote entgegengenommen.

Bürgerinnen und Bürger, die schon auf privater Initiative hin Familien und Einzelpersonen aus der Ukraine aufgenommen haben und noch nicht im Rathaus zwecks Registrierung vorgespochen haben, möchten wir bitten, sich bei der Verwaltung zu melden.

Kontaktmöglichkeiten: [info@selfkant.de](mailto:info@selfkant.de) oder unter der Telefonnummer 02456 499-140.

Wir werden Sie über aktuelle Entwicklungen in den sozialen Medien entsprechend informieren. Als Bürgermeister bedanke ich mich ganz herzlich bei allen, die die Menschen in der Ukraine oder die geflüchteten Familien unterstützen.

Ihr Bürgermeister  
Norbert Reyans

---

### **Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung**

Am 30.03.2022 findet um 19.00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant  
Der Bürgermeister  
gez.: Reyans

#### **Tagesordnung:**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Begleitung zum Tag der Deutschen Einheit 2022 in Erfurt
2. Antrag des KKS Tüddern e.V. auf Gewährung einer Vereinsbeihilfe
3. Antrag des FC Wanderlust 1920 Süsterseel e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zur Anlegung eines Fitness Parcours
4. Vorstellung CittaSlow
5. Mitteilungen des Bürgermeisters

##### **B) Nichtöffentliche Sitzung**

6. Mitteilungen des Bürgermeisters (nicht öffentlich)

---

### **Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses**

Am 31.03.2022 findet um 19:00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Selfkant im Großer Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant  
Der Bürgermeister  
gez. Reyans

#### **Tagesordnung:**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
2. Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 10 - Hillensberg, Im Langental-
3. 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 - Saeffelen, Heilderfeld -
4. Parkraumkonzept Bergstraße und Hauptstraße

5. Mitteilungen des Bürgermeisters

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

6. Auftragsvergabe Parkraumkonzept

7. Grundstücksangelegenheiten

8. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

---

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Selfkant für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat das Vertretungsorgan der Gemeinde Selfkant mit Beschluss vom 08.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.356.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.118.000 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	18.462.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	20.466.200 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.757.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.648.100 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.890.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	101.700 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.890.500 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 9.400.200 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.761.800 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Für das Haushaltsjahr 2022 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 660 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 420 v. H. |

#### § 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

#### § 8

Es gilt der vom Vertretungsorgan am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

#### § 9

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 b) GO NRW gilt ein erhöhter Jahresfehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen bis zu einem Betrag von 5 v. H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg am 09.02.2022 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist von der Aufsichtsbehörde am 21.02.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan ist unter [www.selfkant.de](http://www.selfkant.de) im Internet verfügbar.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen bleibt im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 02.03.2022

Der Bürgermeister  
gez. Reyans

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Selfkant wird in der Zeit vom **25. April 2022 bis 29. April 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Am Rathaus 13, Zimmer 28, 52538 Selfkant, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **25. April 2022 bis zum 29. April 2022, spätestens am 29. April 2022 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung, Am Rathaus 13, Zimmer 28, 52538 Selfkant, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 9 Heinsberg I**  
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
- durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 13. Mai 2022, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch als Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat (§ 26 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes).

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der **Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Selkant, 15.03.2022  
Gemeinde Selkant  
Der Bürgermeister  
Reyans

---

## Wahlbekanntmachung

**1. Am 15. Mai 2022 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **04.04.2022 bis 24.04.2022** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/ die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Am Rathaus 13, 52538 Selkant, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

## **Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Selfkant, 15.03.2022  
Gemeinde Selfkant  
Der Bürgermeister  
Reyans

## Öffentliche Bekanntmachung des

### Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant

#### **Haushaltssatzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 78 und 92 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) und der Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.835.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.180.000 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.673.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.850.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag	63.000 EUR
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	168.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.400 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 6**

Die Schulverbandsumlage wird auf	2.577.400 EUR
festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:	
von der Gemeinde Gangelt	1.389.707 EUR
von der Gemeinde Selfkant	1.187.693 EUR

## § 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

## § 8

Die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten werden zu jeweils einem Budget verbunden:

Sachkonten 501200/701200, 502200/702200, 503200/703200, 504100/704100, 541200/741200,  
Sachkonten 521100/721100, 521500/721500, 524150/724100  
Sachkonten 524100/724100, 524110/724100, 524120/724100, 524130/724100, 524140/724100, 525100/725100,  
529100/729100, 544600/744600  
Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100,  
543120/743100, 543130/743100, 543140/743100  
Sachkonten 08110/783100 und 543160/743100

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.  
Sie wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209 während der Dienststunden,

#### **vormittags:**

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

#### **nachmittags:**

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach §§ 18 (1) und 19 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 6 der Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 26.01.2022 erteilt worden.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Vorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 26. Januar 2022

Der Vorsitzende

gez. Reysans

### **Für den öffentlichen Verkehr freigegeben**

Die Straße „Raiffeisenstraße“ im Neubaugebiet auf dem Sportplatz Heilder in Selfkant-Heilder ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Herrn Dick de Bruijn,  
wohnhaft in Schalbruch, Im Steg 3;  
er wurde am 16.02. 84 Jahre alt.

### **Standesamtliche Nachrichten**

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Katharina Lausberg,  
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 37;  
sie wurde am 16.02. 82 Jahre alt.

Frau Barbara Sentis,  
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 55,  
sie wurde am 16.02. 85 Jahre alt.

Frau Marianne Wiese,  
wohnhaft in Süsterseel, Lärchenweg 8;  
sie wird am 16.02. 80 Jahre alt.

Herrn Friedo Jütten,  
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 6;  
er wurde am 17.02. 81 Jahre alt.

Frau Marlies Hensgens,  
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 2A;  
sie wurde am 18.02. 82 Jahre alt.

Herrn Josef Schmitz,  
wohnhaft in Millen-Bruch, de-Plevitz-Str. 14;  
er wurde am 19.02. 81 Jahre alt.

Frau Anna Maria Kastner,  
wohnhaft in Tüddern, Neustraße 2A,  
sie wurde am 20.02. 87 Jahre alt.

Frau Gertrud Scheufens,  
wohnhaft in Großwehrhagen, Kapellenstr. 25;  
sie wurde am 20.02. 82 Jahre alt.

Herrn Dieter Cüppers,  
wohnhaft in Saeffelen, Friedhofstraße 2;  
er wurde am 25.02. 82 Jahre alt.

Frau Sietske Loomans,  
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 22 E;  
sie wurde am 25.02. 81 Jahre alt.

Frau Dinie Staßen,  
wohnhaft in Tüddern, Jenaer Straße 6;  
sie wurde am 25.02. 80 Jahre alt.

Frau Katharina Levers,  
wohnhaft in Höngen, Gastesweg 13;  
sie wurde am 27.02. 84 Jahre alt.

Frau Josefa Neumann,  
wohnhaft in Schalbruch, Am Nordhang 27;  
sie wurde am 27.02. 84 Jahre alt.

Frau Gertrud Hamacher,  
wohnhaft in Tüddern, Im Blumental 39;  
sie wurde am 27.02. 83 Jahre alt.

Herrn Hans Heinen,  
wohnhaft in Höngen, Lambertusstraße 16;  
er wurde am 27.02. 81 Jahre alt.

Frau Mathilde Quix,  
wohnhaft in Süsterseel, Dechan-Kamper-Str.1;  
sie wurde am 28.02. 87 Jahre alt.

Frau Johanna Görz,  
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 33;  
sie wurde am 02.03. 83 Jahre alt.

Frau Ernestine Kaumanns,  
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 62;  
sie wurde am 03.03. 81 Jahre alt.

Frau Annemie Hennes,  
wohnhaft in Saeffelen, Breberener Str. 1;  
sie wurde am 04.03. 82 Jahre alt.

Herrn Josef Beckers,  
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 78;  
er wurde am 08.03. 82 Jahre alt.

Herrn Peter Deckers,  
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 58;  
er wurde am 12.02. 81 Jahre alt.

Frau Anna Maria Vossen,  
wohnhaft in Höngen, Pfarrer-Meising-Str. 3;  
sie wurde am 12.03. 80 Jahre alt.

Herrn Herbert Horbach,  
wohnhaft in Stein, Lind 22A;  
er wurde am 13.03. 80 Jahre alt.

Frau Maria Franken,  
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstr. 7;  
sie wurde am 14.03. 87 Jahre alt.

Herrn Willi Neutgens,  
wohnhaft in Havert, Hauptstr. 86;  
er wurde am 14.03. 84 Jahre alt.

Frau Regina Friedrichs,  
wohnhaft in Süsterseel, Dorfplatz 4A;  
sie wurde am 15.03. 85 Jahre alt.

Herrn Leo Otten,  
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 60;  
er wurde am 16.03. 88 Jahre alt.

Frau Johanna Wolters,  
wohnhaft in Hillensberg, Wiesenstraße 1;  
sie wurde am 16.03. 84 Jahre alt.

Frau Ursula Helbig,  
wohnhaft in Saeffelen, Zum Schützenbruch 17;  
sie wurde am 18.03. 85 Jahre alt.

Herrn Peter Heutz,  
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Str. 28;  
er wurde am 19.03. 83 Jahre alt.

Frau Klara Jörißen,  
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstr. 51 A;  
sie wurde am 20.03. 85 Jahre alt.

Frau Agnes Plum,  
wohnhaft in Süsterseel, Hubertusstraße 10;  
sie wurde am 21.03. 93 Jahre alt.

Herrn Josef Aretz,  
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 8;  
er wurde am 21.03. 87 Jahre alt.

Herrn Leonhard Hennes,  
wohnhaft in Saeffelen, Breberener Str. 1;  
er wurde am 22.03. 85 Jahre alt.

Herrn Gerard Mertens,  
wohnhaft in Höngen, Gen Hoefke 5;  
er wurde am 26.03. 89 Jahre alt.

Maria Meurers,  
wohnhaft in Havert, Filterkoul 15;  
sie wird am 27.03. 82 Jahre alt.

Herrn Lambert Hendricks,  
wohnhaft in Saeffelen, Lindenstraße 18;  
er wird am 30.03. 83 Jahre alt.

Herrn Peter Küsters,  
wohnhaft in Höngen, Weiherstraße 16;  
er wird am 31.03. 83 Jahre alt.

Frau Martha Nießen,  
wohnhaft in Höngen, Diecker Weg 10;  
sie wird am 31.03. 87 Jahre alt.

---

### **Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen**

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019-2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019-2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die

Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

### **Zeitraum: März 2022 bis August 2022**

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner:  
Dr. Ludger Krahn:  
[krahn@gd.nrw.de](mailto:krahn@gd.nrw.de), 02151 897-239

Christa Claßen:  
[Christa.classen@gd.nrw.de](mailto:Christa.classen@gd.nrw.de),  
02151 897-295

---

### **Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Vorherige Terminabsprache ist telefonisch (02456/4990) oder [online](#) notwendig!**

**Bitte beachten Sie:**  
**Im Rathaus gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.**

**Wichtige Telefonnummern:**

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

**Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

**Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[info@Selfkant.de](mailto:info@Selfkant.de)

---

**Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant**

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: [hbleithoff@aol.com](mailto:hbleithoff@aol.com)

---

**Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk  
Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen  
Schäden am Leitungsnetz des  
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht  
telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

**IMPRESSUM**

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,  
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen  
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie  
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt  
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur  
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde  
Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.